

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Inkrafttreten der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kerpen für den Bereich „Verlängerung der Karl-Ferdinand-Braun-Straße“ im Stadtteil Sindorf

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 08.04.2008 die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Verlängerung der Karl-Ferdinand-Braun-Straße“ im Stadtteil Sindorf beschlossen.

Das ca. 1,3 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Kerpen-Sindorf, im Gewerbe-/Industriegebiet Geilrather Feld. Es umfasst die Karl-Ferdinand-Braun-Straße von der Hüttenstraße bis zum Südschwenk (ca. 600 m Länge, Bestandsdarstellung) sowie die geplante Verlängerung der Karl-Ferdinand-Braun-Straße (ca. 240 m Länge, Neubaustrecke) bis zur Stadtgrenze von Kerpen. Im Norden schließen sich landwirtschaftliche Flächen an, südlich der Trasse befindet sich das Gewerbe-/Industriegebiet Geilrather Feld (BP 245)

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verlängerung der Karl-Ferdinand-Braun-Straße“ im Maßstab 1: 5000 zu entnehmen.

Das Ziel der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Bestandsicherung einer vorhandenen Gemeindestraße sowie dem Neubau eines Teilstücks einer Gemeindestraße. Es werden ausschließlich Straßenverkehrsflächen dargestellt.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln am 28.04.2008 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 28.07.2008 hat folgenden Wortlaut:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Kerpen am 08.04.2008 beschlossene 57. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Die Bezirksregierung Köln, Az.: 35.2.11-36-48/08

Im Auftrag, gez. Jeuck

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen im Rathaus der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Abteilung 16.1 „Stadtplanung“, Zimmer 226, während der Öffnungszeiten (Mo – Mi von 8.00 – 12.15 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Do von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.30 Uhr und Fr von 08.00 – 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 13.03.2009

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin